

Schulinterne Hygienemaßnahmen im Präsenzunterricht (ab 15.11.2021)

- Betreten des Schulgebäudes nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses (dreimal wöchentlich – montags, mittwochs und freitags), einer Genesung bzw. vollständigen Impfung gestattet
 - bei fehlendem Testnachweis Testung in der Schule nur mit Einverständniserklärung der Eltern möglich
 - bei Verweigerung einer Testung Aufenthalt im Schulgebäude nicht erlaubt → Abholung durch Eltern erforderlich → Ahndung als unentschuldigtes Fehlen
 - bei Vorliegen von typischen Symptomen oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus grundsätzlich auf physische Kontakte zu anderen Personen verzichten (typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) → medizinische Abklärung erforderlich
- Betreten des Schulgeländes durch schulfremde Personen (z.B. zum Elterngespräch), nur mit Maske, mit Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses, einer Genesung bzw. vollständigen Impfung und im Sekretariat möglich (gilt auch für Elternversammlungen, Elternsprechtage → Kontrolle erfolgt i. d. R. durch die Lehrkräfte)
- Externe dürfen sich bei schulischen Veranstaltungen in der Schule aufhalten.
- Betreten und Verlassen des Schulgebäudes auf dem kürzesten Weg
- Nutzung des Treppenhauses entsprechend den Markierungen
- Verlassen des Schulgebäudes für alle SchülerInnen in den Pausen, kein Essen in den Klassen- und Fachräumen
 - Maskenpflicht im Innenbereich der Schule für alle SchülerInnen; Lehrkräfte und technisches Personal → Ausnahmen:
 - Sportunterricht
 - SchülerInnen, die Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten schreiben, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
 - Zeiträume, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden (Achtung: Maskenpflicht bei Partner- und Gruppenarbeiten bleibt trotzdem bestehen!) → Stoßlüftung alle 20 Minuten
 - ➔ Bei Weigerung der SchülerInnen, im Unterricht die Maske zu tragen, ist die Teilnahme am Unterricht nicht möglich.
- SchülerInnen, die ihren Mund-Nase-Schutz vergessen haben oder ihn nicht mehr nutzen können, erhalten eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte Mund-Nase-Bedeckung

- Toilettengänge vorrangig während der Unterrichtszeit
- *Sek. II – Raum:*
 - gesperrt
 - Nutzung der Aula für den Aufenthalt in Freiblöcken
- *Computerräume:* eigene Kopfhörer, evtl. Handschuhe verwenden
- Einhalten der allgemeinen *Hygieneregeln* (regelmäßig Hände waschen und desinfizieren, besondere Achtsamkeit bei Husten und Niesen) in allen Bereichen des Schulgeländes

(Abstandsregeln gelten nur für Lehrkräfte untereinander)

➔ regelmäßiges Desinfizieren der Arbeitstische

- *Sportunterricht:*
 - findet uneingeschränkt statt
 - auch für Lehrkräfte ohne Maskenpflicht
 - verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden in den Umkleieräumen
- *Musikunterricht :*
 - Singen und Spielen von Blasinstrumenten mit einem Mindestabstand von 2 Metern erlaubt
- *Pausen, Speisenversorgung:*
 - Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume unter Beachtung der Raumgröße und Abstandsregelung zeitversetzt zu benutzen sowie regelmäßig und intensiv zu lüften.
 - Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
 - Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist vor, bei und nach Nutzung des Speiseraumes regelmäßig - mindestens halbstündig - notwendig.
 - Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
 - Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.
 - Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehältnisse zu erfolgen.¹
 - Räume zur gemeinschaftlichen Einnahme von Speisen, einschließlich Mobiliar, Speiseausgabe und Geschirrrückgabe werden generell von den technischen Kräften gereinigt.
- *Lüftung:*
 - Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

¹ Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) S. 7 - Aktualisierung vom: 04.08.2021.

Bei der Festlegung der Lüftungsdauer sind die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie der vorherrschende Winddruck zu berücksichtigen. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Im Sommer sollen 10 Minuten und im Winter 3 Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden.²

- *Sanitärbereiche:*
 - Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen. Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen.³

- *Reinigung:*
 - In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.
 - Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
 - Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
 - Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.
 - Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.
 - Soweit die Reinigung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.³

- *Gegenstände/Arbeitsmittel:*
 - Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.

² Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) S. 7 - Aktualisierung vom: 04.08.2021.

³ Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) S. 8 - Aktualisierung vom: 04.08.2021.

- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets/ Laptops sollen die Geräte (bei Computern insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Nutzung gereinigt werden. Soweit dies auf Grund der Besonderheit der Geräte o.ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.³
- *Unterricht/ Unterrichtsformen:*
 - Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.
 - Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden.
 - Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate zu verzichten. Das Singen im Unterricht in kleinen Gruppen mit größerem Abstand der Schüler voneinander ist bei ausreichend guter Belüftung oder im Freien möglich.⁴
- *Konferenzen und Gremienarbeit:*
 - Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
 - Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.
Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.
 - Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.⁵

Die Lehrkräfte sorgen für das Einhalten des Hygienekonzepts.

Die Eltern müssen über den Hygieneplan informiert/ belehrt werden. Ein Nachweis darüber soll mit Unterschrift erfolgen.

Stand: 15.11.2021

⁴ Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) S. 9 - Aktualisierung vom: 04.08.2021.

⁵ Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) S. 10f. - Aktualisierung vom: 04.08.2021.